

# Bestellung zur/zum Sicherheitsbeauftragten

## Organisationshilfe

Name

wird nach § 22 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), § 20 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ DGUV Vorschrift 1 und DGUV Regel 100-001 zur/zum

# Sicherheitsbeauftragten

bestellt.

Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer/die Unternehmerin bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

## Zuständigkeitsbereich

Name des Unternehmens

Unternehmer/Unternehmerin/ Geschäftsführung

Betriebsrat/Betriebsrätin/Personalrat/Personalräatin

Ort, Datum